

ARTIKEL 3

(1) Die Bundesrepublik Deutschland stellt der Kommission die für die ständigen Commonwealth-Militärfriedhöfe, -Kriegsgräber und -Gedenkstätten aus dem Kriege 1939/45 benötigten Grundstücke zur kostenlosen Verwendung für alle Zeiten für die in diesem Abkommen niedergelegten Zwecke zur Verfügung.

(2) Die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet sich, die zuständigen deutschen Behörden zu ersuchen, die erforderlichen Grundstücke für Commonwealth-Kriegsgräber aus dem Kriege 1939/45, die sich in öffentlichen Friedhöfen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befinden, kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(3) In bezug auf die Grundstücke, die für die Commonwealth-Militärfriedhöfe, -Kriegsgräber und -Gedenkstätten aus dem Kriege 1914/18 im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Verwendung finden, verpflichtet sich die Bundesrepublik Deutschland, die gegenwärtige Rechtsstellung aufrechtzuerhalten.

ARTIKEL 4

(1) Die Kommission kann nach ihrem Ermessen diejenigen Commonwealth-Kriegsgräber auf Commonwealth-Militärfriedhöfe überführen, bei denen sie es wegen der abgelegenen Lage dieser Gräber oder aus sonstigen Gründen für notwendig hält.

(2) Die Bundesrepublik Deutschland trägt dafür Sorge, dass die zuständigen deutschen Behörden die erforderlichen Genehmigungen für die Exhumierung und den Transport der umzubettenden Leichen erteilen.

(3) Hält die Kommission die Schaffung neuer Friedhöfe für erforderlich, um Gräber der im Absatz (1) bezeichneten Art zusammenzulegen, so unterbreitet sie ihre Vorschläge der Regierung der Bundesrepublik Deutschland. Diese Regierung wird wohlwollend prüfen, ob für den Erwerb der für diesen Zweck erforderlichen Grundstücke Schritte gemäss Artikel 3 unternommen werden können.

ARTIKEL 5

(1) Die Bundesrepublik Deutschland erkennt das Recht der Kommission an, auf eigene Kosten die Anlage, den Bau, den Unterhalt und die Beaufsichtigung der Commonwealth-Militärfriedhöfe aus dem Kriege 1939/45 sicherzustellen und durchzuführen.

(2) Die Kommission wird demgemäss ermächtigt, derartige Friedhöfe einzufrieden, sie nach einem von ihr gebilligten System anzulegen und zu erbauen, in ihnen Grabdenkmäler oder sonstige Bauten zu errichten sowie Anpflanzungen vorzunehmen, Anordnungen über den Besuch dieser Friedhöfe zu erlassen und Personen zu ihrer Verwaltung auszuwählen, die Staatsangehörige der Commonwealth-Staaten sein können.

(3) Fragen betreffend die Anlage von Commonwealth-Kriegsgräbern aus dem Kriege 1939/45, die auf Friedhöfen liegen, welche in öffentlichem oder privatem Eigentum stehen, werden von der Kommission im Einvernehmen mit den zuständigen deutschen Stellen entschieden. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird der Kommission hierbei erforderlichenfalls ihre guten Dienste zur Verfügung stellen.

(4) Die Kommission kann im Einvernehmen mit den zuständigen deutschen Stellen Bestimmungen für die Anlage von Commonwealth-Kriegsgräbern aus dem Kriege 1939/45 auf Friedhöfen treffen, die in öffentlichem Eigentum stehen